



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 25.03.2015

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Zuwendungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für den Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis 5. März 2015

Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat der WBD Industriepark Dessau GmbH

Neufassung der Hauptsatzung

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Kommunale Mittelbewirtschaftung im Rechtskreis des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Ertüchtigung des Hortgebäudes Objekt II am Standort der Grundschule Hugo Junkers

Vereinsbeitritt der Stadt Dessau-Roßlau zur Energieavantgarde Anhalt e. V.

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“

Einleitungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“

Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“

Aufstellungsbeschluss für den Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“

Satzung über die Veränderungssperre für den Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“

Vorlage: BV/040/2015/VI-61

Einstellung von Ortschaftsassistenten

Vorlage: BV/069/2015/StR

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 25.03.2015

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für den Ortsteil Kleutsch

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in der Sitzung am 25. März 2015 aufgrund von § 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 14 und 16 i. V. m. 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 25. März 2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“ für das in der Anlage 2 näher bezeichnete Gebiet beschlossen (BV/027/2015/VI-61).

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“ eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 222 „Nahversorgungsbereich Am Leipziger Tor“.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigefügten Karte, der Teil der Satzung über die Veränderungssperre ist.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Dessau, Flur 28, 34, und 40 und wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 9338 (Leipziger Straße) in der Flur 34 und das Flurstück der Franzstraße 11615 (teilweise) in der Flur 28,
- im Osten durch die Flurstücke 5657/2 und 5659 (beide jüdischer Friedhof) sowie das Flurstück der Straße Am Leipziger Tor 12014 (teilweise) und die Flurstücke 12003, 12006, 1212015, 9192 (teilweise) und 9220 (teilweise) in der Flur 40,
- im Süden durch die Flurstücke 9194 und 9219 sowie das Flurstück der Franzstraße 5650 (teilweise) in der Flur 40 und im Westen durch die Flurstücke 8149, 1847 (teilweise), 8111 (Radegaster Straße), 8125 (teilweise), 10904, 10905, 8122 und 10907 in der Flur 34.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet nach § 2 dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

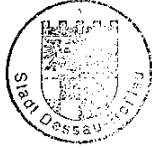
§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Verän-



derungssperre entsprechend § 2 betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Dessau-Roßlau, den 10. April 2015



Peter Kuras
Oberbürgermeister

- im Westen durch die Flurstücke 8149, 1847 (teilweise), 8111 (Radegaster Straße), 8125 (teilweise), 10904, 10905, 8122 und 10907 in der Flur 34.
- Der dieser Bekanntmachung beigefügte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung ist Bestandteil des Beschlusses.

Zu den Zielen des Bauleitplanverfahrens zählen:

- die zukunftsfähige Sicherung und Entwicklung des Nahversorgungszentrums Am Leipziger Tor,
- die demografie- und konzeptkonforme Steuerung von Verkaufsflächen und Sortimenten,
- das Einfügen des Nahversorgungszentrums in die Zentrenstruktur Dessau-Roßlaus.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch parallel zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 222 kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Finanzrat-Albert-Straße 2 (2. Etage).

Für Rückfragen stehen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste Frau Geliess unter der Telefonnummer 0340 2041861 und Herr Schmidt unter der Telefonnummer 0340 2041161 zur Verfügung. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, den 10. April 2015



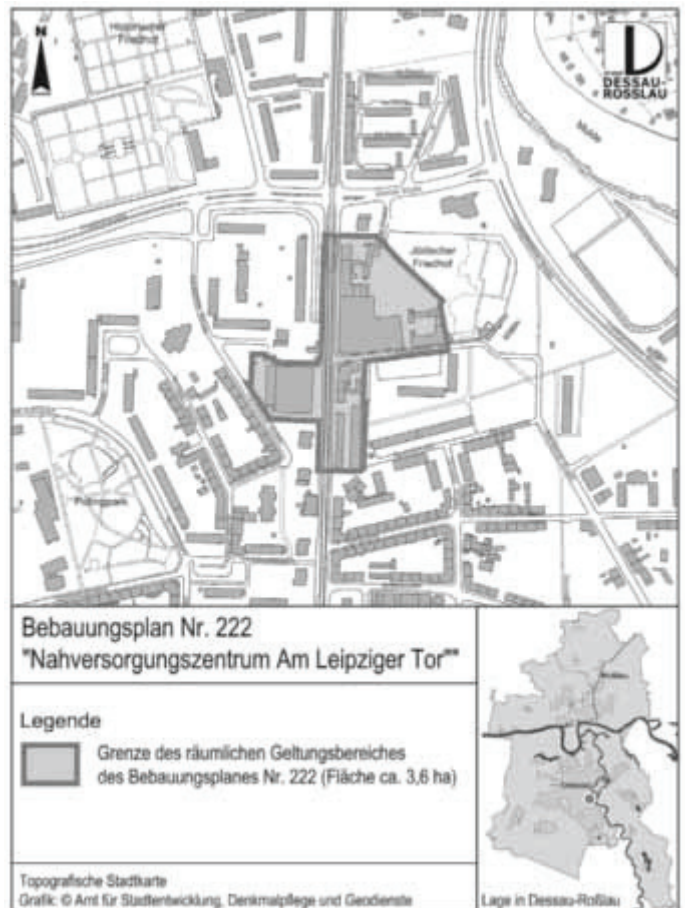
Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. März 2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“ beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Dessau, Flur 28, 34, und 40 und wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 9338 (Leipziger Straße) in der Flur 34 und das Flurstück der Franzstraße 11615 (teilweise) in der Flur 28,
- im Osten durch die Flurstücke 5657/2 und 5659 (beide jüdischer Friedhof) sowie das Flurstück der Straße Am Leipziger Tor 12014 (teilweise) und die Flurstücke 12003, 12006, 1212015, 9192 (teilweise) und 9220 (teilweise) in der Flur 40,
- im Süden durch die Flurstücke 9194 und 9219 sowie das Flurstück der Franzstraße 5650 (teilweise) in der Flur 40 und





Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 25. März 2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen (BV/028/2015/VI-61), die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau - „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“ einzuleiten.

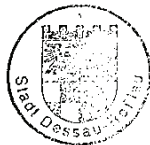
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die den örtlichen Gegebenheiten angemessene Darstellung des im Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ festgesetzten Nahversorgungsbereiches C - Am Leipziger Tor. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“ geführt werden. Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den größten Teil der Flächen des B-Planes Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des B-Planes, da sich für einige Teilflächen kein Änderungsbedarf bezüglich der FNP-Darstellung ergibt. Dies betrifft insbesondere Flächen nördlich und östlich der Wagnerpassage, für welche die Darstellung Mischbaufläche beibehalten werden kann.

Dessau-Roßlau, den 10. April 2014

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan - 8. Änderung
Stadtteil Dessau
„Nahversorgungszentrum
Am Leipziger Tor“

□ räumlicher Geltungsbereich

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. März 2015 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Dessau und wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden verläuft die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes entlang der südlichen Begrenzung der Weststraße (Flurgrenze zwischen Flur 37 und Flur 10).
- Im Osten bildet die Westseite der Bahnlinie Dessau-Leipzig und der Industriestraße (Flurgrenze zwischen Flur 42 und Flur 10) den Abschluss. Nicht im Plangebiet enthalten ist in diesem Bereich das Flurstück 1355/26 (Kleingartenanlage Westend). Zwischen der Industriestraße und der Schlagbreite verläuft die Grenze entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 10105, 8807, 1355/74 und 10097 nach Westen sowie der östlichen Grenze der Flurstücke 10094, 11756 und 10093 (alle Flur 10) nach Süden. Weiter verläuft der Geltungsbereich entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Schlagbreite (Flurstück 1357/34 der Flur 10), auf der Ostseite der Zunftstraße (Flurstücke 1355/93, 1355/92 und 1355/91 der Flur 10) und südlich des ehemaligen Grabens (Flurstück 1343/2 der Flur 9).
- Im Westen verläuft die Grenze entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Mannheimer Straße (Flurstück 10076 der Flur 10).

Der dieser Bekanntmachung beigefügte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung ist Bestandteil des Beschlusses.

Zu den Zielen des Bauleitplanverfahrens zählen:

- a) die zukunftsfähige Sicherung und Entwicklung eines Fachmarktzentrums entlang der Mannheimer Straße,
- b) das Einfügen des Fachmarktzentrums Mannheimer Straße in die konzeptionelle Zentrenstruktur Dessau-Roßlaus,
- c) die Steuerung des Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten zur Vermeidung nachteiliger städtebaulicher Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet mit dem Schwerpunkt der Dessauer Innenstadt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Änderungsbebauungsplan Nr. 101 D/D1 kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Finanzrat-Albert-Straße 2 (2. Etage).

Für Rückfragen stehen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste Frau Gelies unter der Telefonnummer 0340 204 1861 und Herr Schmidt unter der Telefonnummer 0340 204 1161 zur Verfügung.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, den 10. April 2015

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister





te, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“ beschlossen (BV/039/2015/VI-61).

Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 näher bezeichneten Teilbereiche eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf zwei Teilbereiche innerhalb des Geltungsbereichs des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Teil der Satzung über die Veränderungssperre ist. Der Geltungsbereich für den Teilbereich I befindet sich in der Gemarkung Dessau, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 1355/70, 1355/76 und 1355/78. Der Geltungsbereich für den Teilbereich II befindet sich in der Gemarkung Dessau, Flur 10 und umfasst das Flurstück 1355/51.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

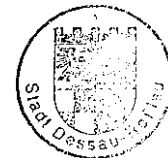
- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet nach § 2 dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre entsprechend § 2 betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Dessau-Roßlau, den 10. April 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Karte siehe Seite 11.

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau

über die Veränderungssperre für Teilbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“

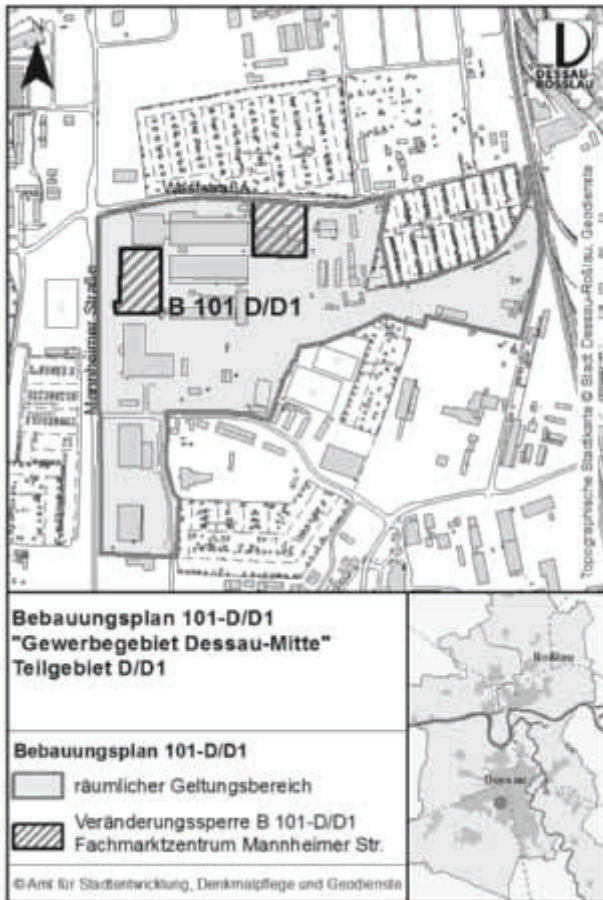
Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in der Sitzung am 25. März 2015 aufgrund von § 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 14 und 16 i. V. m. 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau

über die Veränderungssperre für Teilbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet D/D1 - Fachmarktzentrum Mannheimer Straße“

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 25. März 2015 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplans Nr. 101 D/D1 „Gewerbegebiet Dessau-Mit-



Satzung der Stadt Dessau-Roßlau zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014 folgende Satzung.

§ 1 Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Stadtrat und die Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau sind im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG LSA) entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau zu wahren und ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Dessau-Roßlau zu einer behinderungsfreundlichen und barrierefreien Kommune sicherzustellen und zu fördern.
- (2) Der Stadtrat und die Verwaltung entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich über die sachgerechte Umsetzung der Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt unter Einbeziehung der durch den/die Behindertenbeauftragte/n empfohlenen Konzepte.
- (3) Mit dem Ziel die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Stadt Dessau-Roßlau zu verbessern und ihnen eine Durchsetzung ihrer Rechte in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen zu ermöglichen wird eine/ein kommunale/r Behindertenbeauftragte/r auf der Grundlage dieser Satzung bestellt.

(4) Zur Beratung und Unterstützung der/des Behindertenbeauftragten wird ein kommunaler Beirat für Menschen mit Behinderung gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau gebildet.

§ 2 Bestellung und Rechtsstellung eines/einer kommunalen Behindertenbeauftragten

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele einen/eine hauptamtliche/n Behindertenbeauftragten.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die organisatorische Zuordnung der/des Behindertenbeauftragten.

§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des kommunalen Behindertenbeauftragten

- (1) Der/die Behindertenbeauftragte trägt dazu bei, die Inklusion im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der UN-Behindertenrechtskonvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere durch Interessenvertretung und Kooperation mit allen städtischen Ämtern, den Behindertenverbänden und -organisationen, Arbeitgebern und Bürgern zu erreichen.
- (2) Auf der Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt wirkt der/die Behindertenbeauftragte mit Unterstützung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung auf die Aufstellung und Umsetzung eines lokalen Aktions- und Maßnahmenplanes hin.
- (3) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung wird die Mitwirkung des/der Behindertenbeauftragten insbesondere in folgenden Angelegenheiten sichergestellt:
 - a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen),
 - Inklusion von Menschen mit Behinderung in Kindergärten und Schulen
 - INSEK, Sozialplanung mit Teilplänen, Jugendhilfeplanung
 - Schaffung von behindertengerechten und/oder barrierefreien Wohnraums
 - b) barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung
 - z.B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII)
 - kommunale Leistungen
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau
 - u.a. Planung, Einrichtung und Schließung von Einrichtungen der Behindertenhilfe oder ambulanter Dienste
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte bewahrt und setzt die Interessen und von Menschen mit Behinderung, insbesondere durch folgende Maßnahmen durch:
 - a) Beratung und Unterstützung sowie Anregung von konkreten Projekten Sinne des BGG LSA, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken;
 - b) Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des BGG LSA sowie tangierender Regelungen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen;
 - c) Individuelle Beratung von Menschen mit Behinderung, ihrer Angehörigen oder Vertrauenspersonen;
 - d) Ansprechpartner/in der Menschen mit Behinderung, durch ein Angebot an regelmäßigen Sprechstunden;
 - e) Aktive Mitwirkung bei der Gestaltung von politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung;
 - f) Einsatz und Werbung für ein solidarische Miteinander und im Sinne der Inklusion
 - g) Beratung von Institutionen, Trägern, Wohlfahrts- und Behindertenverbänden und die Koordinierung von Angeboten und Planungen unterschiedlicher Träger vor Ort;



- h) Koordinierung und Mitwirkung bei der Erstellung des kommunalen Planes zur Umsetzung des BGG LSA und der UN-Behindertenrechtskonvention;
- i) Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung
- (5) Die/der Behindertenbeauftragte ist soweit Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau betroffen sind, bei anstehenden Planungen und Vorhaben sowie der Erarbeitung von Konzepten frühzeitig zu beteiligen.
- (6) Die/der Behindertenbeauftragte kann zu Planungen und Vorhaben der Stadt Dessau-Roßlau gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Interessen von Menschen mit Behinderungen berührt werden.
- (7) Die/der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (8) Die/der Behindertenbeauftragte kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen und erhält ein Rederecht, wenn Belange von Menschen mit Behinderung betroffen sind.
- (9) Zum Erfahrungs- und Informationsaustausch auf Landesebene nimmt sie/er an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 25 Abs. 4 BGG LSA teil.

§ 4 Berichtspflicht

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau jährlich einen Tätigkeitsbericht zur Umsetzung des BGG LSA vor.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Dessau-Roßlau, 26.03.2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Öffentliche Bekanntmachung

Die 4. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Donnerstag, dem 30. April 2015, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ - Ergebnis der Rechtsprüfung des 1. Entwurfes durch oberste Landesplanungsbehörde gem. § 7 Abs. 2 LPIG
- Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – Vorstellung und Diskussion des Leitbildes für die Planungsregion
- Klimawandelfitness der Regionalpläne
- Jahresabschluss 2013 und Entlastung des Vorsitzenden für 2013
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

Kuras
Vorsitzender

Gemeinsame Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit zum Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau „Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord“ und zur 2. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. April 2014 den Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau einschließlich der dazugehörenden Begründung in der Fassung vom 6. März 2015 sowie den Vorentwurf zur 2. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ als Informationsblatt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung der 2. Änderung und zugleich Erweiterung Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ im sogenannten Parallelverfahren mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau. Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort des ehemaligen Schlachthofs als Nahversorgungszentrum nach Maßgabe des Zentrenkonzeptes von 2009 und im Kontext zum einfachen Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“. Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung zur Etablierung eines Verbrauchermarktes am Standort des ehemaligen Schlachthofes angestellt. Das Gutachten lag dem Aufstellungsbeschluss bei und ist auch Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung. Diese Unterlagen werden durch den Zwischenbericht zum schalltechnischen Gutachten für den Standort ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP „Stadtteil Dessau“ umschließt ein Gebiet zur Größe von etwa 3 ha, das folgendermaßen begrenzt wird (siehe Abbildung 1):

- im Norden der verlängerten Karlstraße einschließlich der beiden Liegenschaften Eduardstraße 20 (Gebäude des Fraueninnovationszentrums) und Karlstraße 31 A (Gebäude mit der Fleisch- und Wurstverkaufsstelle)
- im Osten von einem Abschnitt des Straßenzuges „Am Friedrichsgarten“ als Bestandteil der „Ostrandstraße“
- im Süden durch den Garagenkomplex „Am Friedrichsgarten“ und der Wohnbebauung Friederikenplatz/Ecke Schlachthofstraße
- im Westen von der Schlachthofstraße und von der Eduardstraße

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ umfasst folgende Flurstücke:

- die Flurstücke 828, 829, 830, 831 und 848 der Flur 6 sowie die Flurstücke 970, 1046, 1047, 1049, 8000, 8001, 9744, 9745, 9746, 9747 und 9748 der Flur 7 **vollständig** und
- das Flurstück 692 (Karlstraße) der Flur 6 und die Flurstücke 963 (Reinckestraße), 9741 (Am Friedrichsgarten), 9749 (Planstraße C), 7994 (Eduardstraße), 7995 (Schlachthofstraße) und 9754 der Flur 7 **teilweise**.

Aus Erwägungen der Bestandsentwicklung wurde in die Betrachtungen des Vorentwurfes auch die Flurstücke 9743 und 9752, beide in der Flur 7, mit in die Betrachtungen einbezogen. Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Dessau. Die Abgrenzungen des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und der 2. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 147 sind den dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Der kleinere Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich daraus, dass sich für den mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 verbundenen Erweiterungsbereich kein Änderungsfordernis für den Flächennutzungsplan ergibt.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch werden dafür die Nachbargemeinden, Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren



zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord“ und zur 2. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ frühzeitig beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 06.03.2015 einschließlich der dazugehörigen Begründung sowie am Vorentwurf der 2. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

04. Mai bis einschließlich 05. Juni 2015

im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau**, Stadtteil Roßlau, 06862 Dessau-Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste.

Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienstzeiten

Montag und Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

öffentlich aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege unter der o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Während der Auslegungsfrist hält die Stadt Dessau-Roßlau ergänzend das Angebot der Einsichtnahme in die auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter folgender Adresse

<http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbete-01133/> hinterlegte Unterlagen vor.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- den Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau „Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord“ (Stand 06.03.2015)
- den Vorentwurf der 2. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ in Form eines Informationsblattes
- die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse, Stadt+Handel, Leipzig, 04.04.2014 - sie enthält die Ermittlung der verträglichen Verkaufsflächengröße für einen Vollsortimenter unter Berücksichtigung zentraler Versorgungsbereiche und unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Errichtung der Ostrandstraße
- den Zwischenbericht zum schalltechnischen Gutachten, Bonk, Maire, Hoppmann GbR, Garbsen, 09.01.2015 - er enthält die wesentlichen Aussagen zur zusätzlichen Lärmentwicklung durch die Errichtung eines Vollsortimenters mit Hinweisen zur städtebaulichen Einbindung

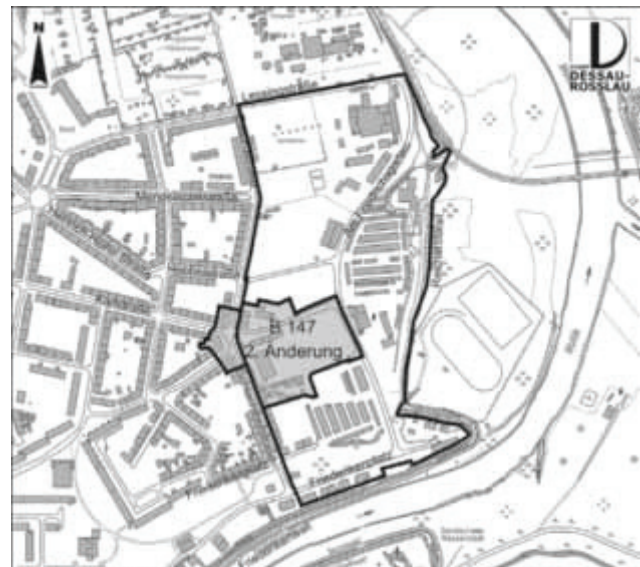
Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin: Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dessau und zur 2. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ wird ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bzw. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplan bzw. des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dessau-Roßlau, den 17.04.2015

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord"
2. Änderung und zugleich Erweiterung mit örtlichen Bauvorschriften

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 (Fläche ca. 3,1 ha)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 147 (Fläche ca. 19,7 ha)

Topographische Stadtkarte und Grafik:
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Lage in Dessau-Roßlau



Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord

Legende

- räumlicher Geltungsbereich

Topographische Stadtkarte
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Lage in Dessau-Roßlau



**Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst
im Rettungsdienstbereich
der Stadt Dessau-Roßlau
für den Abrechnungszeitraum
01.04.2015 - 31.12.2015**

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2014. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.06.2014. Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch die Stadt Dessau-Roßlau als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2015 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau:

Notarzteinsatzfahrzeug	204,00 EUR
Rettungstransportwagen	440,00 EUR
Krankentransportwagen	150,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Dessau e. V.:

Notarzteinsatzfahrzeug	164,50 EUR
Rettungstransportwagen	305,00 EUR
Krankentransportwagen	110,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt:

Behandlung durch den Notarzt	180,00 EUR
------------------------------	------------

Träger des Rettungsdienstes:

Leitstellenentgelt	36,80 EUR
Verwaltungsentgelt	17,60 EUR
Tragehilfe durch die Feuerwehr	89,00 EUR

Dessau-Roßlau, 11.04.2015

*Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst*